

Avantgarde Business Solutions GmbH:

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Standardsoftware im Sage-Umfeld

1. Kontakt- und Registerdaten der Avantgarde Business Solution GmbH

Die Avantgarde Business Solution GmbH (im Folgenden „Avantgarde“ genannt), mit Sitz in Neuss, ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Neuss unter HRB 6896 und hat folgende Anschrift: Habichtweg 21, 41468 Neuss, Deutschland.

2. Anwendungsbereich dieser AGB / AGB des Kunden

- 2.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für folgende Leistungen von Avantgarde an einen Kunden von Avantgarde (im Folgenden „Kunde“ genannt): (i) Vermietung von Standardsoftware der Sage Software GmbH, Emil-von-Behring Str. 8-14, 60439 Frankfurt am Main (diese Software wird im Folgenden „Sage-Software“ genannt, die Sage Software GmbH wird im Folgenden „Sage“ genannt) und (ii) Vermietung von Standardsoftware von Avantgarde oder Drittherstellern, welche gemeinsam mit oder ergänzend zu Sage-Software genutzt wird (die zuvor in (i) und (ii) genannte Software wird im Folgenden kollektiv „Standardsoftware“ genannt).
- 2.2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie von Avantgarde ausdrücklich und schriftlich anerkannt worden sind. Die bloße Kenntnis von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden seitens Avantgarde machen diese daher noch nicht zum Bestandteil des Vertrags.

3. Vertragsgegenstand

- 3.1. Gegenstand des Vertrags mit dem Kunden sind ausschließlich die in Ziffer 2.1 beschriebenen Leistungen.
- 3.2. Die Vermietung der Standardsoftware erfolgt dabei in der bei Vertragsabschluss allgemein verfügbaren Version der Standardsoftware.
- 3.3. Die Leistungen von Avantgarde beinhalten keinen Anspruch des Kunden auf Lieferung von Programmweiterungen oder Programmänderungen nach Bereitstellung der Standardsoftware, und zwar auch dann nicht, wenn Programmweiterungen oder Programmänderungen aufgrund gesetzlicher Änderungen notwendig werden.

Für die Beschaffung derartiger Programmweiterungen oder -änderungen, einschließlich Anpassungen der Standardsoftware an geänderte rechtliche Bestimmungen, ist der Kunde verantwortlich.

Derartige Leistungen sind vom Kunden gesondert zu beauftragen, soweit sie nicht gemäß der jeweiligen Produktbeschreibung bereits inkludiert sind. Details hinsichtlich des Leistungsumfanges regelt die jeweilige Produktbeschreibung.

Den jeweiligen Herstellern der Standardsoftware (Avantgarde, Sage oder Dritte) ist es vorbehalten, im Fall von Fortentwicklungen nach eigenem Ermessen die Leistungsfähigkeit der Standardsoftware in der fortentwickelten Version zu bestimmen. Der Kunde hat insbesondere keinen Anspruch auf die Aufnahme zusätzlicher Funktionalitäten und Programmweiterungen der Standardsoftware.

Den jeweiligen Herstellern der Standardsoftware (Avantgarde, Sage oder Dritte) ist es vorbehalten, Änderungen an bestehenden Funktionalitäten in fortentwickelten Versionen der Standardsoftware vorzunehmen. Bei einem Wegfall von wesentlichen Kernfunktionalitäten der Standardsoftware ist der Kunde zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags berechtigt, soweit ihm nicht eine Nutzung einer Version mit dieser Funktionalität ermöglicht wird.

- 3.4. Der Kunde ist selbst für die Nutzung der Leistungen, insbesondere der Standardsoftware, die ordnungsgemäße Verarbeitung seiner Daten und die erzielten Ergebnisse verantwortlich. Dies schließt die Erfüllung rechtlicher Anforderungen an die Nutzung, Aufbewahrung und Archivierung der Daten des Kunden ein (z. B. gemäß HGB, GoBS, GdPDU).

4. Nutzungsrecht des Kunden

- 4.1. Soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart ist, erhält der Kunde an der Sage-Software folgende, auf das Gebiet der Europäischen Union beschränkte Nutzungsrechte:

- 4.1.1. Der Kunde erhält das Recht, während der Laufzeit des Vertrags bestimmten menschlichen Benutzern (im Folgenden „Benutzer“ genannt) zeitlich auf die Dauer der Laufzeit des Vertrags beschränkte Nutzungsrechte an der Sage-Software bis zu der im Vertrag vorgesehenen Anzahl an menschlichen Nutzern zuzuweisen (dieses Recht wird im Folgenden „User-CAL“ genannt) und die Sage-Software für den Kunden durch die Benutzer während der Laufzeit des Vertrags nutzen zu lassen. Die Zuweisung erfolgt nach Bestimmung durch Sage

- (i) in der Sage-Software durch die Eintragung des Benutzers in der Benutzerverwaltung und die Zuweisung des Nutzungsrechts/der Lizenz; oder
- (ii) durch die Mitteilung des Namens des Benutzers, der Zuweisung des Nutzungsrechts an einen Benutzer und des Datums der Zuweisung an Sage; oder
- (iii) durch die Aufzeichnung des Namens des Benutzers, der Zuweisung des Nutzungsrechts an einen Benutzer und des Datums der Zuweisung in einer vom Kunden geführten und bei jeder Änderung Unterzeichneten Liste; oder
- (iv) gemäß der von Sage in der Dokumentation der Software vorgegebenen Art und Weise.

Sage und Avantgarde ist es vorbehalten, die Zuweisung zu überprüfen und hierzu die vom Kunden vorgehaltene elektronische und schriftliche Dokumentation zur Zuweisung von Nutzungsrechten einzusehen und zu überprüfen.

Die Benutzer dürfen die Sage-Software auf einer beliebigen Anzahl an Geräten (PC, Tablet-PC, Mobiltelefon) benutzen, jedoch darf die Nutzung zu jedem Zeitpunkt nur mittels eines einzigen Geräts erfolgen. Eine über den vereinbarten Umfang hinausgehende zeitgleiche Nutzung der Sage-Software oder automatisierte Nutzung der Sage-Software, insbesondere eine automatisierte Nutzung durch mehrere menschliche Personen unter Einsatz einer Technologie zum Zusammenführen der Eingaben mehrere Datenquellen (Eingaben von Personen und Geräten) zur Nutzung eines nur einem Benutzer zugewiesenen Nutzungsrechts, ist unzulässig.

Der Kunde darf die Zuweisung ändern, wenn der Kunde die Nutzung der Sage-Software durch den bisherigen Benutzer dauerhaft und auf unbestimmte Zeit (d.h. ohne Absicht der erneuten Zuweisung) aufgegeben und durch die neu bezeichnete Person auf unbestimmte Zeit aufgenommen hat. Die Änderung darf nur einmal alle 3 Kalendermonate erfolgen.

Der Kunde darf ohne Beachtung der vorstehend bestimmten Frist die Zuweisung ändern, wenn

- (i) der Benutzer Arbeitnehmer des Kunden ist und
 - (1) der Benutzer auf Grund Urlaubs nicht zur Arbeitsleistung verpflichtet ist und keine Arbeitsleistung erbringt, aber nur für die Dauer des Urlaubs; oder
 - (2) der Benutzer auf Grund Krankheit nicht zur Arbeitsleistung verpflichtet ist und keine Arbeitsleistung erbringt, aber nur für die Dauer der Krankheit; oder
 - (3) der Benutzer nach § 616 BGB nicht zur Arbeitsleistung verpflichtet ist und keine Arbeitsleistung erbringt, aber nur für die Dauer der Verhinderung; oder
 - (4) die Zuweisung zur Nutzung durch den neu zugewiesenen Benutzer zu Test- oder Supportzwecken erfolgt. In diesem Fall darf die Zuweisung nur für die Dauer des Tests oder der Supportleistung erfolgen, maximal jedoch 10 Stunden und die Zuweisung sodann wieder auf den vorher zugewiesenen Benutzer vorgenommen wird.
- (ii) die bezeichnete Person in einem Dienst- und/oder Werkverhältnis zum Kunden stand, welches beendet wurde und der Kunde die Nutzung der Sage-Software durch den bisherigen Benutzer auf unbestimmte Zeit aufgegeben und durch die neu bezeichnete Person auf unbestimmte Zeit aufgenommen hat.

Der Kunde ist im Falle der Änderung der Zuweisung verpflichtet, den Zugang des ehemaligen Benutzers zur Sage-Software sicher zu sperren.

- 4.1.2. Dem Kunden wird das) zeitlich auf die Dauer der Laufzeit des Vertrags beschränkte Recht eingeräumt, die Nutzungsrechte an der Sage-Software bestimmten Vorrichtungen (z.B. PC, Tablet-PC, Mobiltelefon) (im Folgenden „Gerät“ genannt) bis zu der in der Vereinbarung vorgesehenen Anzahl zuzuordnen, so dass die menschlichen Nutzer des jeweiligen Geräts die Sage-Software während der Laufzeit des Vertrags mittels des bestimmten Geräts für den Kunden nutzen dürfen (dieses Recht wird im Folgenden „Device-CAL“ genannt). Pro Gerät darf jeweils nur ein menschlicher Nutzer die Sage-Software nutzen, die Identität des menschlichen Nutzers ist beliebig. Eine über den vereinbarten Umfang hinausgehende zeitgleiche Nutzung der Sage-Software oder automatisierte Nutzung der Sage-Software, insbesondere eine automatisierte Nutzung durch mehrere menschliche Personen unter Einsatz einer Technologie zum Zusammenführen der Eingaben mehrere Datenquellen (Eingaben von Personen und Geräten) zur Nutzung eines zugewiesenen Nutzungsrechts, ist unzulässig.

Die Zuweisung erfolgt nach Bestimmung durch Sage

- (i) in der Sage-Software durch die Eintragung des Gerätes in der Benutzerverwaltung und die Zuweisung des Nutzungsrechts/der Lizenz; oder
- (ii) durch die Mitteilung des Geräts, der Zuweisung des Nutzungsrechts an das Gerät und des Datums der Zuweisung an Sage; oder
- (iii) durch die Aufzeichnung des Gerätes, der Zuweisung des Nutzungsrechts an ein Gerät und des Datums der Zuweisung in einer vom Kunden geführten und bei jeder Änderung unterzeichneten Liste; oder
- (iv) gemäß der von Sage in der Dokumentation der Sage-Software vorgegebenen Art und Weise.

Im Rahmen dieser Zuweisung muss das Gerät durch geeignete Angaben so konkretisiert erfasst werden, dass eine Unterscheidung zu anderen Geräten zweifelsfrei möglich ist.

Der Kunde darf die Gerätezuordnung ändern, wenn der Kunde die Nutzung der Sage-Software mittels des Geräts auf unbestimmte Zeit aufgegeben und durch das neu zugewiesene Gerät auf unbestimmte Zeit aufgenommen hat. Die Änderung darf nur einmal alle 3 Kalendermonate erfolgen.

Der Kunde darf ohne Beachtung der vorstehend bestimmten Frist die Gerätezuordnung ändern, wenn

- (i) ein Gerät auf Grund eines Defekts dauerhaft nicht mehr zur Nutzung der Sage-Software genutzt werden kann; oder

Avantgarde Business Solutions GmbH:

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Standardsoftware im Sage-Umfeld

- (ii) wenn ein Gerät auf Grund eines Defekts für die Dauer einer Reparatur nicht mehr zur Nutzung der Sage-Software genutzt werden kann für die Dauer der Reparatur; oder
- (iii) wenn ein Gerät dauerhaft für den Kunden verloren geht oder gestohlen wurde; oder
- (iv) die Zuweisung zur Nutzung durch das neu zugewiesene Gerät zu Test- oder Supportzwecken erfolgt. In diesem Fall darf die Zuweisung nur für die Dauer des Test- oder der Supportleistung erfolgen, maximal jedoch 10 Stunden und die Zuweisung sodann wieder auf das vorher zugewiesene Gerät vorgenommen wird.

Der Kunde ist im Falle der Änderung der Zuordnung verpflichtet, in dem ursprünglich zugeordneten Gerät gespeicherte Kopien der Sage-Software zu löschen und den Zugang des Geräts zur Sage-Software sicher zu sperren.

- 4.1.3. Eine Nutzung der Sage-Software ist nur mit der zugehörigen von Sage entwickelten Client-Software (im Folgenden „**Sage-Client-Software**“ genannt) erlaubt. Ein Benutzer kann an einem Arbeitsplatz die Sage-Client-Software und weitere Dritt-Software-Lösungen verwenden, mittels derer der Benutzer die hier lizenzierte Sage-Software mit Daten versorgt oder die Ausführung der in der vorliegend lizenzierten Sage-Software vorgesehenen Funktionen steuert. Der Umfang der Nutzung der hier lizenzierten Sage-Software durch den Benutzer darf in diesem Fall jedoch das Maß der Nutzung dieser Sage-Software durch den Benutzer ohne die Dritt-Software-Lösung nicht übersteigen, insbesondere nicht durch das Automatisieren der Nutzung der Sage-Software. Die gesetzlichen Rechte oder von Sage oder Avantgarde gesondert eingeräumte Nutzungsrechte bleiben hiervon unberührt. Eine über die gestattete Nutzung hinausgehende Nutzung bedarf eventuell einer Third-Party-Lizenz von Sage. Ein Anspruch auf Einräumung von Third-Party-Lizenzen besteht nicht.
- 4.1.4. Weitere Einzelheiten hinsichtlich der Lizenzierungsmatrix (z.B. Filialregelung, sonstige Einschränkungen) ergeben sich aus der zum Zeitpunkt des Lizenzvertrags gültigen Preisliste von Sage, die auf der Webseite von Sage sowie auf Anfrage erhältlich ist.
- 4.1.5. Dem Kunden bereits vor Geltung dieser AGB eingeräumte Nutzungsrechte bleiben vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen dieser Ziffer 4.1.5 unberührt.

Aus technischen Gründen ist ein Mischbetrieb der Sage-Software unter Verwendung von Nutzungsrechten bestehend aus User-CALs und Device-CALs einerseits und früher vom Kunden erworbener Nutzungsrechte an Sage-Software in Form von Concurrent User nicht möglich.

Wenn der Kunde User-CALs und Device-CALs zur Nutzung in der Sage-Software hinzufügt

- (i) verzichtet der Kunde auf die vor Geltung dieser früheren Nutzungsrechte und
 - (ii) erhält stattdessen aufschiebend bedingt durch den wirksamen Verzicht für jedes Nutzungsrecht, dass die Nutzung der Sage-Software mittels einer Sage-Client-Software ermöglichte, eine User-CAL gemäß den vorstehenden Bestimmungen.
- 4.1.6. Im Rahmen des dem Kunden gewährten Nutzungsrechts an Sage-Software sind auch mit dem Kunden verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz zur Nutzung berechtigt, soweit der Kunde Avantgarde die nutzenden verbundenen Unternehmen angezeigt hat. Avantgarde wird die Anzeige an Sage weiterleiten; der Kunde stimmt der Weiterleitung zu. Der Kunde hat die verbundenen Unternehmen auf die Einhaltung von Ziffer 4 dieser AGB zu verpflichten, auf deren Einhaltung hinzuwirken und steht für Verstöße der verbundenen Unternehmen gegen Ziffer 4 dieser AGB ein.
 - 4.1.7. Der Kunde darf die Sage-Software auf der Festplatte speichern und im Rahmen der aus der Leistungsbeschreibung ersichtlichen bestimmungsgemäßen Ausführung der Anwendung vervielfältigen. Er ist weiter berechtigt, notwendige Sicherungskopien zu erstellen. Die Erstellung weiterer Kopien der Sage-Software ist nicht gestattet. Eine Vervielfältigung des in elektronischer Form überlassenen Benutzerhandbuchs und der sonstigen Dokumentation und Unterlagen (Begleittexte, mitgelieferte Bilder, etc.) ist nicht zulässig. Die Sage-Software muss in der von Sage freigegebenen Betriebssystemumgebung und unter den empfohlenen Hardwarevoraussetzungen eingesetzt werden.
 - 4.1.8. Die Nutzung der Sage-Software ist nur für eigene Zwecke, d. h. die Verarbeitung eigener Daten des Kunden sowie für die eigenen Zwecke und Verarbeitung der Daten der verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz gestattet. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung der Sage-Software an Dritte, die Erteilung von Unterlizenzen sowie die Nutzung der Sage-Software im Rahmen eines Application Service Providing für Dritte (ASP) bzw. die Bereitstellung der Sage-Software als Dienstleistung für Dritte ist nicht gestattet. Eine Nutzung für Dienstleistungen für Dritte (Service Büro Leistungen) ist gestattet, soweit sie zuvor Avantgarde angezeigt wurde. Avantgarde wird die Anzeige an Sage weiterleiten; der Kunde stimmt der Weiterleitung zu. Eine Vermietung der Sage-Software ist nicht gestattet. Der Kunde ist nur nach vorheriger Zustimmung seitens Sage berechtigt, die Sage-Software durch Dritte für sich betreiben zu lassen.
 - 4.1.9. Benötigt der Kunde Informationen, die zur Herstellung der Interoperabilität der Sage-Software mit unabhängig geschaffenen anderen Computerprogrammen unerlässlich sind, hat er eine dahingehende Anfrage schriftlich an Avantgarde

zu richten, sofern nicht solche Veränderungen schon gemäß den Produktinformationen oder mitgelieferten Daten gestattet sind. Avantgarde wird die Anfrage an Sage weiterleiten; der Kunde stimmt der Weiterleitung zu. Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Erteilung von Informationen zur Herstellung der Interoperabilität der Sage-Software mit unabhängig geschaffenen anderen Computerprogrammen.

- 4.1.10. Die Nutzung der Sage-Software innerhalb eines Application Service Providings (ASP) darf nur nach ausdrücklicher Zustimmung durch Sage erfolgen.
- 4.1.11. Die unter Ziffer 4.1 genannten Nutzungsrechte werden dem Kunden unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass er sich vor der ersten Nutzung der Sage-Software telefonisch oder auch schriftlich unter der unten aufgeführten Adresse bei Avantgarde als Endkunde registrieren lässt.
Der Kunde hat hierzu die folgenden Daten vollständig mitzuteilen:
 - (iii) Name des Kunden bzw. der Firma, welche die gegenständliche Sage-Software nutzen soll,
 - (iv) postalische Anschrift,
 - (v) Telefonnummer und Telefaxnummer,
 - (vi) E-Mail-Adresse
 - (vii) Branche und Anzahl der Mitarbeiter und
 - (viii) Typ der erworbenen Sage-Software (Produktname) ggf. nebst erworbener Module und Anzahl der erworbenen Clients sowie die Lizenznummer der erworbenen Sage-Software.

Avantgarde wird die oben genannten Daten an Sage weiterleiten; der Kunde stimmt der Weiterleitung zu. Ziffer 4.8 bleibt unberührt.

- 4.1.12. Der Kunde ist nur berechtigt, die Funktionen der Sage-Software in dem vereinbarten Umfang zu nutzen. Als vereinbarter Umfang gilt der zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbarte Umfang. Ist ein Umfang nicht ausdrücklich vereinbart, darf der Kunde die über die technische Schutzschaltung freigegebenen Funktionen der überlassenen Sage-Software nutzen, jedoch nur für die Anzahl der von Abrechnungen betroffenen Mitarbeiter, Anzahl von Übermittlungen von e-Bilanzen, Anzahl von Transaktionen, Anzahl von Mandanten, Anzahl von Arbeitsplätzen an denen die Sage-Software eingesetzt wird, die der Preisbestimmung bzgl. der Sage-Software gegenüber dem Kunden zugrunde gelegen haben, soweit Sage oder Avantgarde diese Preisbestimmung gegenüber dem Kunden offen gelegt haben. Dies gilt auch für weitere aus der bei Erwerb der Sage-Software geltenden Preisliste ersichtlichen Umstände der Preisbestimmung für die Sage-Software.
- 4.1.13. Der Kunde ist verpflichtet, Avantgarde unverzüglich Änderungen des Umfangs der Inanspruchnahme der Funktionen der Sage-Software mitzuteilen, wenn die Nutzung den vereinbarten Umfang oder den erlaubten Umfang übersteigt. Avantgarde wird jede solche Mitteilung an Sage weiterleiten; der Kunde stimmt der Weiterleitung zu.
- 4.1.14. Avantgarde ist berechtigt, im Falle einer die vereinbarte oder erlaubte Nutzung übersteigende Nutzung der Funktionen der Sage-Software die Entgelte für die übersteigende Nutzung von dem Kunden gemäß der zum Zeitpunkt der Nutzung geltenden Preisliste zu verlangen. Verlangt Avantgarde die Entgelte nach dieser Bestimmung, gilt die Nutzung des Kunden als von Anfang an genehmigt.
- 4.2. An anderer Standardsoftware als Sage-Software erhält der Kunde das nicht-ausschließliche, nichtübertragbare und nicht unterlizenzierbare zeitlich auf die Laufzeit des Vertrags beschränkte Recht, die Standardsoftware zusammen mit der Sage-Software für seine internen betrieblichen Zwecke innerhalb der Europäischen Union zu nutzen.
- 4.3. Der Kunde darf die Standardsoftware nicht für die Steuerung technischer Abläufe einsetzen, welche die Gesundheit oder das Leben von Menschen gefährden können.
- 4.4. Der Kunde ist nicht berechtigt, selbst oder durch Dritte mögliche Programmfehler der Standardsoftware zu beseitigen. Dies gilt nicht, wenn Avantgarde und der jeweilige Hersteller der Standardsoftware die Vornahme dieser Fehlerbeseitigung abgelehnt haben. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Standardsoftware zu übersetzen, zu bearbeiten, zu dekompileieren, zu reverse-engineerieren oder zu disassemblieren. § 69d und § 69e Urheberrechtsgesetz bleiben unberührt.
- 4.5. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zugangskennungen und/ oder Passwörter für die Standardsoftware an Dritte weiterzugeben.
- 4.6. Dem Kunden ist es untersagt in der Standardsoftware enthaltene Urheberrechtsvermerke, Eigentumsangaben und/oder Marken oder Produktbezeichnungen zu verändern.
- 4.7. Stammt die Standardsoftware von einem Vorlieferanten, so kann es notwendig sein, dass der Kunde vor Nutzung der Standardsoftware durch Avantgarde eine Nutzungsrechtsvereinbarung mit dem Vorlieferanten abschließt. In diesem Fall erhält der Kunde an der Standardsoftware nur die dem Kunden in der Nutzungsrechtsvereinbarung mit dem Vorlieferanten eingeräumten Rechte; Ziffer 4.1 und Ziffer 4.2 kommen in diesem Fall nicht zur Anwendung.
- 4.8. Die Nutzungsrechte gemäß Ziffer 4.1 bis Ziffer 4.6 bzw. die Nutzungsrechte, die der Kunde unter einer Nutzungsrechtsvereinbarung gemäß Ziffer 4.7 erhält, stehen jeweils unter der aufschiebenden und zugleich auflösenden Bedingung,

Avantgarde Business Solutions GmbH:

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Standardsoftware im Sage-Umfeld

dass der Kunde das jeweils fällige Entgelt für die Nutzung der Standardsoftware vollständig beglichen hat.

5. Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte

Der jeweilige Hersteller der Standardsoftware bleibt, vorbehaltlich Ziffer 4, uneingeschränkter Inhaber sämtlicher Urheberrechte und gewerblicher Schutzrechte an der Standardsoftware.

6. Inhalt der Überlassung von Standardsoftware

6.1. Soweit im Einzelfall nicht anderweitig vereinbart, stellt Avantgarde Standardsoftware nur im ausführbaren Objektcode zu Verfügung.

6.2. Die Überlassung von Standardsoftware und der zugehörigen Benutzerdokumentation erfolgt durch Avantgarde auf Datenträger, durch Zurverfügungstellung der im Internet (zum Download oder zur unmittelbaren Nutzung) oder durch Versand per E-Mail.

6.3. Soweit im Einzelfall nicht anderweitig vereinbart, schuldet Avantgarde lediglich die Überlassung der Standardsoftware, nicht jedoch deren Installation oder Inbetriebnahme.

7. Pflichten des Kunden

7.1. Der Kunde wird die für die Leistungserbringung von Avantgarde erforderlichen Mitwirkungshandlungen auf eigene Kosten erbringen.

7.2. Der Kunde hat für die ordnungsgemäße Nutzung der Sage-Software für einen Zugang zum Internet zu sorgen. Dieser Zugang muss dauerhaft bestehen und dient der Verifizierung des Nutzungsrechts des Kunden an der Sage-Software. Sage ist berechtigt, die Berechtigung des Kunden zum Einsatz der Sage-Software automatisiert nachzuprüfen. Hierzu kann die Sage-Software mit einem Mechanismus ausgestattet sein, der vor, während oder nach der Verwendung der Sage-Software die Berechtigung überprüft. Die Überprüfung kann durch Abgleich von Daten über das Internet erfolgen.

Schlägt die Überprüfung fehl, sind Avantgarde und Sage berechtigt, den Leistungsumfang auf die Bereitstellung eines nur lesenden Zugriffs des Kunden einzuschränken.

Im Falle der Einschränkung des Leistungsumfangs trotz bestehender Berechtigung des Kunden bestehen Ansprüche gegen Avantgarde auf Ersatz eines hieraus eventuell resultierenden Schadens nur im Falle des Vertretenmüssens der Einschränkung durch Avantgarde sowie nur nach Maßgabe von Ziffer 10.

7.3. Der Kunde ist für die Schaffung der erforderlichen kundenseitigen Voraussetzungen für die Nutzung der Standardsoftware, insbesondere der Systemvoraussetzungen, der Infrastruktur sowie für die Telekommunikationsverbindung zwischen dem Kunden einerseits sowie Avantgarde und/oder Sage bzw. den Finanzbehörden andererseits verantwortlich.

7.4. Der Kunde wird von Avantgarde überlassene Standardsoftware ausschließlich zusammen mit solcher Hardware einsetzen, deren Konfiguration den zwischen Avantgarde und dem Kunden vereinbarten Vorgaben entspricht.

8. Serviceleistungen für Sage-Software

8.1. Bucht der Kunde bzgl. der Sage-Software ergänzende Serviceleistungen von Sage, gelten hierfür die jeweiligen Leistungsbeschreibungen von Sage und die Sage-Vertragsbedingungen für diese Serviceleistungen.

8.2. Avantgarde wird dem Kunden auf Wunsch die einschlägigen Sage-Leistungsbeschreibungen und die Sage-Vertragsbedingungen für diese Serviceleistungen übermitteln.

9. Mängelhaftung von Avantgarde

Avantgarde haftet für Sach- und Rechtsmängel nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

9.1. Soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart ist, beschränkt sich die Rechtsmängelhaftung von Avantgarde auf solche Rechtsmängel, die der vertragsgemäßen Nutzung der Standardsoftware im Territorium der Europäischen Union entgegenstehen.

9.2. Der Kunde muss Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung melden.

9.3. Avantgarde beseitigt Mängel in angemessener Frist im Wege der Nacherfüllung. Avantgarde kann wählen, ob die Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung erfolgt.

9.4. Der Kunde unterstützt Avantgarde bei der Mängelbeseitigung im Rahmen des Zumutbaren.

9.5. Avantgarde haftet bei einem Schaden aufgrund eines anfänglichen Mangels in von Avantgarde vermieteter Standardsoftware abweichend von § 536a Abs. 1 BGB nur dann, wenn Avantgarde den anfänglichen Mangel zu vertreten hat.

9.6. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen aufgrund von Mängeln kann der Kunde nur nach Maßgabe von Ziffer 10 verlangen.

9.7. Ansprüche des Kunden aufgrund von Mängeln verjähren binnen 12 Monaten. Vorstehendes gilt nicht, soweit von Avantgarde ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Beschaffenheitsgarantie übernommen worden ist sowie ferner nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

9.8. Es wird klargestellt, dass Avantgarde nicht für Mängel in solchen Produkten haftet, die der Kunde beistellt.

10. Allgemeine Haftung von Avantgarde

10.1. Avantgarde haftet dem Kunden gegenüber bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

10.2. In sonstigen Fällen haftet Avantgarde – soweit in Ziffer 10.3 nicht abweichend geregelt – nur bei Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflicht), und zwar beschränkt auf den Ersatz des typischen und vorhersehbaren Schadens.

10.3. Die Haftung von Avantgarde für Schäden (i) aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (ii) nach dem Produkthaftungsgesetz sowie (iii) aus Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantien bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüssen aus Ziffer 10.2 unberührt.

11. Entgelte und Zahlungsbedingungen

11.1. Soweit im Einzelfall nicht anderweitig vereinbart, werden die vom Kunden für die Nutzung der Standardsoftware geschuldeten Entgelte (im Folgenden „Entgelte“ genannt) erstmals mit Einräumung der Nutzungsmöglichkeit an der Standardsoftware fällig und sind vom Kunden für die einzelnen Mietzeiträume und deren Verlängerungen jeweils im Voraus zu entrichten.

11.2. Der Kunde gestattet Avantgarde, die Entgelte per Lastschrift einzuziehen. Hierzu erteilt der Kunde Avantgarde eine entsprechende Lastschriftgenehmigung mittels eines SEPA-Mandats. Widerruft der Kunde diese Lastschriftgenehmigung, ist Avantgarde zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags berechtigt. Im Falle von Rücklastschriften ist Avantgarde berechtigt, vom Kunden die Entgelte gemäß der allgemeinen Preisliste für Rücklastschriften zu verlangen. Avantgarde kann dem Kunden neue Zahlungsmethode während der Laufzeit dieses Vertrages anbieten, deren Bedingungen in dem jeweiligen Angebot mitgeteilt werden.

11.3. Die Entgelte verstehen sich jeweils zzgl. der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer sowie anwendbarer Einfuhrumsatzsteuer und Zölle.

11.4. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Entgelte um evtl. auf sie entfallende Abzugsteuern zu kürzen. Im Fall, dass der Kunde verpflichtet ist, auf die Entgelte Abzugsteuern zu entrichten, wird der Kunde (i) diese Abzugsteuern rechtzeitig erklären und abführen, (ii) gegenüber Avantgarde nachweisen, dass er diese Abzugsteuern rechtzeitig abgeführt hat und (iii) an Avantgarde die Zahlung, wegen der die Abzugsteuer zu entrichten ist, in voller vereinbarter Höhe, das heißt unter Außerachtlassung der Abzugsteuer, entrichten.

11.5. Rechnungen von Avantgarde sind jeweils sofort nach Zugang ohne Abzug zu begleichen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

11.6. Der Kunde ist verpflichtet, Avantgarde unverzüglich alle Umstände mitzuteilen, die für die Höhe der Entgelte für die Nutzung von Sage-Software von Bedeutung sind. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, Avantgarde mitzuteilen, welchen Umfang die Inanspruchnahme der Sage-Software erreicht hat, wenn der Umfang für die Bestimmung der Entgelte für die Nutzung der Sage-Software mitbestimmend oder maßgeblich ist. Als Umfang der Nutzung gelten z.B.: Anzahl der von Abrechnungen betroffener Mitarbeiter, Anzahl von Übermittlungen von e-Bilanzen, Anzahl von Transaktionen, Anzahl von Mandanten, Anzahl von Arbeitsplätzen an denen die Sage-Software eingesetzt wird, sowie weitere aus der bei Erwerb der Sage-Software geltenden Preisliste ersichtlichen Umstände der Preisbestimmung.

11.7. Avantgarde ist berechtigt, bei einer Änderung der für die Höhe der Entgelte für die Nutzung von Sage-Software erheblichen Umstände gemäß Ziffer 11.6 eine entsprechende Anpassung der Entgelte gemäß den bei Vertragsabschluss gültigen Listenpreisen in der evtl. gemäß Ziffer 11.8 erhöhten Fassung vorzunehmen.

11.8. Erhöhen sich die Beschaffungs- oder sonstigen Kosten von Avantgarde im Rahmen der Vermietung der Standardsoftware, so ist Avantgarde berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Ankündigung die Entgelte entsprechend zu erhöhen. Avantgarde darf eine solche Erhöhung frühestens nach Ablauf des ersten Vertragsjahres und maximal einmal pro Kalenderjahr vornehmen. Beträgt eine Erhöhung durch Avantgarde mehr als 10 %, kann der Kunde den Vertrag binnen eines Monats nach Zugang der Erhöhungsmitteilung mit Wirkung zu dem Zeitpunkt kündigen, an welchem die Erhöhung in Kraft treten soll. Es wird klargestellt, dass Avantgarde nicht berechtigt ist, die eigene Gewinnmarge durch Entgelterhöhungen zu vergrößern.

12. Import- und Exportkontrolle

12.1. Der Kunde alleine ist für die Einhaltung von Import- oder Exportbeschränkungen verantwortlich, denen die Nutzung der Standardsoftware durch den Kunden ggf. unterliegt.

12.2. Benötigt der Kunde für die Nutzung der Standardsoftware eine Import- oder Exporterlaubnis, so ist alleine der Kunde dafür verantwortlich, diese rechtzeitig zu erlangen.

Avantgarde Business Solutions GmbH:

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Standardsoftware im Sage-Umfeld

13. Vertraulichkeit

13.1. Die Vertragsparteien haben alle vertraulichen Informationen, die eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei mitteilt oder von der anderen Vertragspartei erhält, zeitlich unbefristet vertraulich zu behandeln.

13.2. „**Vertrauliche Informationen**“ sind alle Informationen, die entweder als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus ihrer Natur ergibt, insb. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, einschließlich Quellcodes und Softwareschnittstellen.

Nicht als vertrauliche Informationen gelten Informationen, die (i) der empfangenden Vertragspartei bereits bekannt waren, bevor sie sie von der anderen Vertragspartei erhalten hat, (ii) die empfangende Vertragspartei ohne Rückgriff auf vertrauliche Informationen der anderen Vertragspartei selbständig entwickelt hat, (iii) die empfangende Vertragspartei von einem Dritten erlangt hat, der in Bezug auf die Weitergabe dieser Informationen nicht an Beschränkungen gebunden ist, (iv) ohne Verschulden oder Zutun der empfangenden Vertragspartei allgemein bekannt sind oder werden oder (v) auf Grund zwingenden Rechts, gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen offengelegt werden müssen, vorausgesetzt, dass die empfangende Vertragspartei die andere Vertragspartei unverzüglich über die jeweilige Verpflichtung schriftlich informiert und ihr in ausreichendem Umfang die Möglichkeit einräumt, rechtliche Maßnahmen gegen die Offenlegung zu ergreifen.

14. Laufzeit und Kündigung des Vertrags

14.1. Der Vertrag über die Nutzung der Standardsoftware startet zum vereinbarten Datum oder, falls kein Start-Datum vereinbart ist, mit der Lieferung des Lizenzkeys für die Standardsoftware oder, falls kein Lizenzkey geliefert wird, mit Einräumung der Nutzungsmöglichkeit an der Standardsoftware. Die Vertragslaufzeit richtet sich nach dem durch die Parteien vereinbarten Vergütungsmodell. Die Vergütungsmodelle können folgende Laufzeitregelungen vorsehen, wobei im Zweifel das Erstgenannte zur Anwendung kommt:

14.1.1. Der Vertrag ist zunächst auf 12 Monate abgeschlossen („**initiale Laufzeit**“). Wird er zum Ende der initialen Laufzeit nicht unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt, verlängert er sich um 12 weitere Monate und sodann jeweils um 12 weitere Monate (jeweils „**Verlängerung**“), soweit nicht eine der Parteien unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende der jeweiligen Verlängerung kündigt.

14.1.2. Der Vertrag ist zunächst auf 24 Monate abgeschlossen („**initiale Laufzeit**“). Wird er zum Ende der initialen Laufzeit nicht unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt, verlängert er sich um 12 weitere Monate und sodann jeweils um 12 weitere Monate (jeweils „**Verlängerung**“), soweit nicht eine der Parteien unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende der jeweiligen Verlängerung kündigt.

14.1.3. Der Vertrag ist zunächst auf 12 Monate abgeschlossen („**initiale Laufzeit**“). Wird er zum Ende der initialen Laufzeit nicht unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt, verlängert er sich um 3 weitere Monate und sodann jeweils um 3 weitere Monate (jeweils „**Verlängerung**“), soweit nicht eine der Parteien unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende der jeweiligen Verlängerung kündigt.

14.1.4. Der Vertrag ist zunächst auf einen Monat abgeschlossen („**initiale Laufzeit**“). Wird er zum Ende der initialen Laufzeit nicht unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt, verlängert er sich um einen weiteren Monat und sodann jeweils um einen weiteren Monat (jeweils „**Verlängerung**“), soweit nicht eine der Parteien unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende der jeweiligen Verlängerung kündigt.

14.2. Soweit der Kunde während der Laufzeit des Vertrags über die Nutzung von Sage-Software zusätzliche Sage-Software (andere Produktlinien, andere Haupt- oder Zusatzmodule der gleichen Produktlinie) mit zeitlich befristetem Nutzungsrecht lizenziert, die ebenfalls unter diesen AGB vertrieben wird, so ist die initiale Laufzeit für diese zusätzliche Sage-Software lediglich die aktuelle Laufzeit bezüglich der ursprünglich unter diesen AGB lizenzierten Sage-Software. Die Verlängerung der initialen Laufzeit richtet sich nach Ziffer 14.1. Das gleiche gilt, soweit in einer Produktbeschreibung für ein Sage-Software-Produkt eine Abhängigkeit der Laufzeit von einem anderen Sage-Software-Produkt angegeben wird und dieses andere Sage-Software-Produkt unter diesen AGB vertrieben wird.

14.3. Das Recht jeder Partei zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

15. Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht

15.1. Der Kunde darf gegen Forderungen von Avantgarde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

15.2. Der Kunde darf ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur aufgrund unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche geltend machen.

16. Abtretung

Der Kunde darf seine Rechte aus den Verträgen mit Avantgarde nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Avantgarde an Dritte abtreten. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

17. Form und Änderung von Vereinbarungen

Avantgarde und der Kunde werden Vereinbarungen außerhalb dieser AGB schriftlich oder in Textform treffen. Jede Änderung einer solchen Vereinbarung kann nur schriftlich oder in Textform erfolgen. Dies gilt auch für eine Änderung der vorstehenden Formerfordernisse selbst.

18. Gerichtsstand

Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat der Kunde seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so ist der Gerichtsstand Düsseldorf, Deutschland. Ein etwaiger hiervon abweichender ausschließlicher Gerichtsstand bleibt unberührt.

19. Geltendes Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

Stand: 2016-06-06